

Fassungsabänderung abzustimmen. Das scheint auch mir der kürzeste Weg. Ist die Kammer mit diesem Theile der von der Deputation gestellten Alternative einverstanden? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Ich habe nun die Kammer zu fragen: ob sie §. 3 b. in der von mir vorgetragenen Fassung annehme? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Will die Kammer, daß ein Zusatz mit Vorbehalt der Redaction in der von mir erwähnten Weise in das Gesetz aufgenommen werde, nämlich: „daß in allen Fällen, wo ein Berechtigter Entschädigung in Anspruch nimmt, der Ortsarmencasse ein Drittel zugestanden werden soll“? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Weiter sagt die Deputation hinsichtlich §. 4, daß es angemessen sein dürfte, wenn derselbe eine etwas veränderte Fassung erhielte und zwar dahin: „Endlich kann auch der Berechtigte gegen die — Verbot ausbringen,“ und dann wünscht die Deputation noch folgenden Zusatz: „Welches der in §§. 2, 3, 3 b. und 4 aufgezählten Mittel zur Verfolgung seines Rechtsanspruchs der Berechtigte sich bedienen will, ist völlig seiner Wahl überlassen, nur schließt die wirkliche Anwendung des einen den Gebrauch der übrigen aus.“ Die Deputation bemerkt dabei, es wäre dieser Zusatz nicht ganz nöthig, sondern diene zur größern Bestimmtheit, und überläßt der Kammer die Entscheidung.

Königl. Commissar D. Krug: Der Schluß dieses Zusatzes kann doch unmöglich so bleiben. Es scheint unbedingt nothwendig, die letzten Worte: „nur schließt die wirkliche Anwendung des einen den Gebrauch der übrigen aus“, entweder ganz wegzulassen oder wenigstens zu beschränken. Die in §. 2 und 3 genannten Rechtsmittel müssen cumulirt werden können.

Referent Abg. Todt: Die Deputation hat sich drei Fälle gedacht. Der Berechtigte nimmt die Cassé vor oder bei der Ausführung in Beschlag, oder er klagt später auf Herausgabe der Einnahme, oder trägt statt dessen auf Bestrafung an. Nun hat man geglaubt, daß es nöthig und zweckmäßig sei, auszusprechen, daß, wenn einmal einer dieser drei Wege eingeschlagen worden sei, nicht auch noch einer der andern eingeschlagen werden dürfe.

Königl. Commissar D. Krug: Was hilft ihm aber die Beschlagnahme, wenn er das Geld nicht bekommt? Die Polizei kann das Geld nicht ohne rechtskräftiges Erkenntniß herausgeben. Das Gericht muß erst entscheiden, und dann erst kann die Cassé herausgegeben werden.

Königl. Commissar v. Langenn: Ich muß dem vollständig beitreten, was der Königl. Commissar gesagt hat. Die Beschlagnahme ist nur ein Mittel zum Zweck, der Hauptzweck aber ist, daß entweder auf die Privatstrafe oder auf die ganze Summe der Einnahme geklagt wird. Es ist bereits gestern darüber verhandelt worden, in wie fern eine Hauptklage anzustellen sei.

Referent Abg. Todt: Es würde sich das also wohl nur auf die Worte beziehen: „nur schließt die wirkliche Anwendung des einen den Gebrauch der übrigen aus“.

Königl. Commissar v. Langenn: Es ist die Beschlagnahme nicht widersprechend der Idee, daß eine Hauptklage an gestellt werde, sondern sie erscheint nur als provisorisches Sicherheitsmittel.

Referent Abg. Todt: Da mein Bestreben dahin gegangen ist, die Lage der theilhaftigen Schriftsteller und Componisten zu verbessern, durch Wegfall des Schlusssatzes aber dazu jedenfalls beigetragen wird, so will ich denselben gern aufgeben, wenn die übrigen Mitglieder der Deputation beistimmen. Sollte das aber nicht geschehen, so würde der Sache vielleicht beizukommen sein, wenn der Herr Präsident über den ersten Satz: „Welches der in §§. 2, 3, 3 b. und 4 aufgezählten Mittel zur Verfolgung seines Rechtsanspruchs der Berechtigte sich bedienen will, ist völlig seiner Wahl überlassen,“ und dann über den zweiten Theil: „nur schließt die wirkliche Anwendung des einen den Gebrauch der übrigen aus“, besonders abstimmen ließe.

Königl. Commissar D. Krug: Das Wichtigste würde wohl sein, wenn der Schlusssatz so gefaßt würde, daß er sich auf die in §§. 2, 3 b. und 4 genannten Rechtsmittel beschränkt, denn allerdings der Entschädigungsanspruch schließt den Anspruch auf Strafe aus.

Präsident Braun: Ich frage, ob der Herr Referent diesem Vorschlage beitrete.

Referent Abg. Todt: Ich habe kein Bedenken dagegen.

Präsident Braun: Treten die übrigen Mitglieder der Deputation dem Vorschlage des Herrn Regierungskommissars bezüglich der Fassung des Schlusssatzes bei? Ich würde zuvor den Herrn Regierungskommissar ersuchen, nochmals den Schlusssatz in der von ihm vorgeschlagenen Fassung uns zu geben.

Königl. Commissar D. Krug: Er würde ungefähr so lauten: „nur schließt die wirkliche Anwendung eines der in §. 2, 3 b. und 4 aufgezählten Mittel den Gebrauch eines andern dieser Mittel aus.“

Präsident Braun: Ich habe meine Frage zu wiederholen, ob die Herren der Deputation mit dieser Veränderung des letzten Theils des Zusatzparagraphen 4 b. einverstanden sind, daß nämlich die Worte: „nur schließt die wirkliche Anwendung des einen den Gebrauch der übrigen aus“ dahin verändert würde: „nur schließt die wirkliche Anwendung eines der in §. 2, 3 b. und 4 aufgezählten Mittel den Gebrauch eines andern dieser Mittel aus“?

Abg. Schäffer: Ich halte diese Fassung für entsprechend und stimme ihr bei.

(Eben so erklären sich die übrigen Deputationsmitglieder einverstanden.)

Präsident Braun: Die erste Frage richte ich auf §. 4 selbst nach der Fassung der Deputation. Nämlich nach dieser Fassung soll der Paragraph so lauten: „Endlich kann auch der Berechtigte gegen die — Verbot ausbringen.“ Nimmt